

daß er in der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben könnte, aber zur Sicherung dieser Annahme noch weitere Beweiserhebungen notwendig sind. Da allein durch beeidete Aussage, die wie jedes andere Beweisergebnis der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegt, nicht hinreichend geklärt war, ob der Verklagte als Erzeuger des Klägers angesehen werden kann, durfte ein Urteil nach Lage der Akten nicht ergehen. Es hätte allenfalls ein weiterer Beweisbeschluß erlassen werden können.

Ein Urteil hätte aber auch dann nicht verkündet werden dürfen, wenn mit hinreichender Sicherheit die Vaterschaft des Verklagten angenommen werden konnte, weil z. Z. des letzten Termins zur mündlichen Verhandlung die für die Bemessung der Unterhaltshöhe maßgeblichen Einkommens- und persönlichen Verhältnisse des Verklagten noch nicht geklärt waren. In der Endentscheidung (§ 300 ZPO in Verbindung mit §§ 251a, 331a ZPO) dürfen grundsätzlich nur Tatsachen (Parteivortrag und Beweisergebnisse) berücksichtigt werden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind oder bei Entscheidung nach Lage der Akten in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben. Es war daher nicht zulässig, die Bescheinigung über das Arbeitseinkommen des Verklagten, die erst im Anschluß an den Termin vom 3. September 1963, zu dem der Verklagte nicht erschienen war, beigezogen wurde, ohne Bestimmung eines weiteren Termins zur mündlichen Verhandlung im Urteil mit zu berücksichtigen.

Auch sei noch darauf hingewiesen, daß es für die Bemessung der Unterhaltshöhe in der Regel nicht beachtlich ist, ob der Verklagte die Absicht hat, eine Ehe einzugehen. Zwar ist es geboten, zur Vermeidung von Abänderungsklagen auch künftige Umstände in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten im Urteil bereits mit zu berücksichtigen. Dann muß es sich aber um konkret voraussehbare Tatsachen handeln. Abgesehen davon, daß aus dem Verhandlungs- und Beweisergebnis nicht ersichtlich ist, wie das Kreisgericht zu einer solchen Feststellung gelangte, hat eine Eheschließung des Verklagten — schon gar nicht, wenn sie erst in ungewisser Zeit beabsichtigt ist — nicht zwangsläufig eine Ermäßigung des Unterhalts für das nicht-eheliche Kind zur Folge. Hierzu bedarf es insbesondere der genauen Prüfung der Einkommensverhältnisse des nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten und der zusätzlichen Aufwendungen der Eheleute für einen gemeinsamen Haushalt. Sind derartige Umstände für die Zukunft nicht in ausreichender Weise feststellbar, muß es dem Unterhaltspflichtigen überlassen bleiben, zu gegebener Zeit Abänderung der Unterhaltsentscheidung zu beantragen.

Schließlich hat das Kreisgericht auch nicht beachtet, daß es zufolge § 360 ZPO nicht möglich und gesetzwidrig ist, ohne erneute mündliche Verhandlung — es sei denn, daß die Zustimmung der Parteien hierzu vorliegt — einen Beweisbeschluß dahin abzuändern, daß ein zunächst angeordnetes Beweisthema wieder fallengelassen wird (OG, Urteil vom 19. September 1958 - 2 Zz 33/58 - NJ 1959 S. 187). §

## **§ 19 EheVO; Ziff. 9 der Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts.**

**1. Im Ehescheidungsverfahren hat die aus sachlichen Gründen ausgesprochene Zurückweisung der Berufung nicht ohne weiteres die Kostentragungspflicht des Berufungsklägers zur Folge. Auch in diesem Falle sind für die Kostenverteilung der Inhalt der Sachentscheidung, aber auch die sonstigen Lebensverhältnisse der Parteien, insbesondere ihre Einkommensverhältnisse, zu berücksichtigen.**

## **2. Die Kostenentscheidung ist ausreichend und verständlich zu begründen.**

**OG, Ur. vom 16. Januar 1964 — 1 ZzF 57/63.**

Das Kreisgericht hat am 2. Februar 1963 die am 17. Juli 1954 geschlossene Ehe der Parteien geschieden. Das Sorgerecht für die am 23. November 1954 geborene Tochter R. wurde der Verklagten übertragen. Der Kläger, der als Bäcker im Monat etwa 370 DM netto verdient, wurde verurteilt, monatlich 60 DM Unterhalt für das eheliche Kind zu zahlen. Ein Unterhaltsantrag der Verklagten wurde abgewiesen. Sie ist Invalidenrentnerin und erhält eine Grundrente von 124 DM zuzüglich 80 DM Pflegegeld und Kinderbeihilfe für einen in die Ehe mitgebrachten Sohn. Die Kosten des Rechtsstreites wurden dem Kläger auferlegt. Im wesentlichen wird der Scheidungsausspruch wie folgt begründet:

Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Ehe der Parteien zerrüttet sei. Der Kläger unterhalte seit 1957 intime Beziehungen zu einer Frau G. Wegen berechtigter Vorhalte der Verklagten sei es laufend zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, da der Kläger sein Verhältnis fortgesetzt habe und die Verklagte, durch ihre Krankheit bedingt, leicht erregbar sei. Es müsse die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Ursachen für die Zerstörung der Ehe allein durch den Kläger gesetzt worden seien.

Die Verklagte, die bereits in erster Instanz Klagabweisung beantragt hatte, hat beim Bezirksgericht gegen das Urteil des Kreisgerichts Berufung eingelegt, für die ihr die einstweilige Kostenbefreiung bewilligt worden ist. Die Berufung wurde insbesondere damit begründet, daß für die Verklagte als schwerkranke Frau die Scheidung eine unzumutbare Härte bedeute.

Nach weiteren Beweiserhebungen hat der Rechtsmittelssenat mit Urteil vom 30. September 1963 die Berufung als unbegründet mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verklagte die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen habe.

Hierzu wird ausgeführt:

Das Kreisgericht habe zutreffend festgestellt, daß die unliebsamen Vorkommnisse in der Ehe der Parteien auf das verantwortungslose und leichtfertige Verhalten des Klägers, das in grober Weise den Moralauffassungen unserer Bürger widerspreche, zurückzuführen seien. Andererseits ergebe sich aus dem Verhalten der Verklagten, insbesondere auch nach Verkündung des Urteils erster Instanz, daß sie nicht ernsthaft um die Aufrechterhaltung der Ehe bemüht gewesen sei, weil sie selbst den Eindruck gewonnen habe, daß die eheliche Krise nicht mehr überwunden werden könne. So habe sie noch vor der Klageeinreichung dem Kläger die Wohnungsschlüssel weggenommen und ihn des Hauses verwiesen, nach Abschluß des Eherechtsstreites vor dem Kreisgericht auf ein Heiratsinserat geantwortet und mit dem betreffenden Mann vorübergehend in der Ehescheidung zusammengelebt. Die Scheidung bedeute für die noch immer sehr kranke Verklagte auch keine unzumutbare Härte. Durch den Bezug einer monatlichen Rente von 204 DM sei sie wirtschaftlich selbständig. Auch sei für die Verklagte mit der Auflösung der Ehe keine außergewöhnliche seelische Belastung verbunden, da sie bereit gewesen sei, mit einem anderen Manne eine Lebensgemeinschaft einzugehen. Die Genesung der Verklagten werde durch die Schaffung klarer Verhältnisse gefördert werden. Bei Berücksichtigung des im Urteil Dargelegten habe der Senat gern. § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens der Verklagten auferlegt.

Gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

In seinem Urteil vom 6. November 1958 — 1 ZzF 50/58 — (OGZ Bd. 6 S. 274; NJ 1959 S. 250) hat der erkennende Senat unter Hinweis auf Ziff. 9 der Richtlinie Nr. 10